

STADT LAUBACH STADTTEIL MÜNSTER LANDKREIS GIESSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2.2 „DIE LANGE RÖDE - AUF DEM BLEUL“ MASSTAB 1:1000

<p>RECHTSGRUNDLAGEN</p> <p>WUNDBAUVERORDNUNG Nr. 23 vom 23.06.1960 IN SEINER FASSUNG VOM 14.08.1976 (BGBl. I S. 2255) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949-959)</p> <p>SCHLEIFE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM WUNDBAUVERORDNUNG VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949-959)</p> <p>BAUPLANUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977</p> <p>HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG (MGO) VOM 01.07.1960 IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 31.08.1976 (GVBl. I S. 325)</p> <p>HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) VOM 31.08.1976, (GVBl. I S. 329) GEÄNDERT UND IN DER BEZUGNEHMUNG DER NEUFASSUNG VOM 16.12.1977 GÜLTIG (GVBl. I 1978 S. 2)</p> <p>VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON LÄNDESRICHT BEZÜGELICHEN RECHNUNGEN VOM 26.01.1977 (GVBl. I S. 102)</p> <p>PLANRECHTVEREINBARUNG VOM 30.07.1981</p> <p>ALLE DIESEM BEBAUUNGSPLAN WIDERSPRECHENDEN FESTSTELLUNGEN NEUERZULEGENDEN BEBAUUNGSPLÄNE WERDEN HIERBEI AUFGEHOHEN.</p>	<p>AUSGESTELLT GEMÄSS BESCHLUSSE VOM ... 22.01.1981 ... DER STADTVORSTANDEN</p> <p>STADT LAUBACH MÜNSTER BÜRGERMEISTER</p>
<p>BETEILIGUNG DER MÜNCHER GEMÄSS § 2 n Abs. 2 BbauG</p> <p>BÜRGERVERSAMMLUNG AM 23.01.1981 20.08.1982 23.03.1984</p>	<p>ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DEN STADTVORSTANDEN</p> <p>AM: 07. NOVEMBER 1985</p>
<p>NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER NUTZUNGEN, OFFENGELEGT IN DER ZEIT</p> <p>1. OFFENLEGUNG VOM 23.07.1984 BIS 31.08.1984 2. OFFENLEGUNG VOM 12.06.1985 BIS 15.07.1985</p> <p>STADT LAUBACH MÜNSTER BÜRGERMEISTER</p>	<p>OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG, DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD AB DEM 13. MRZ. 1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.</p> <p>DIE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 13. MRZ. 1985</p> <p>STADT LAUBACH MÜNSTER BÜRGERMEISTER</p>
<p>GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN:</p> <p>Genehmigt vom 10.03.1985 Dr. ... Regierungspräsident</p>	<p>BEARBEITET INGENIEURBÜRO LOTZ 6350 BAD NAUHEIM IM FEBRUAR 1981</p>



LEGENDE

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- FLURGRENZE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKS- UND NEUGEGEBENEN MIT GRUNDSTÜCKEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURNUMMER
- POLYGONPUNKT
- FLURSTÜCKNUMMER
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- GEPLANTE STRASSEN- UND WECHSELGRENZEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSPÄTZE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- AUSRICHTUNG DES DACHFISCHES
- BEPFLANZUNG, § 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG
- ANZUFÜHRENDE BÄUME
- ZU ERHALTENDE BÄUME (OBSTÄUMLER)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
○	OFFENE BAUWEISE
WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet
LI	Zahl DER VOLLGESCHOSSEN (1 VOLLGESCHOSS)
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
○	OFFENE BAUWEISE
WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet
LI	Zahl DER VOLLGESCHOSSEN (BIS ZU MAX. 11 = VOLLGESCHOSSEN)
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 BBAUG

- BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
DIE FESTLEGTUNG DER BAUFORMEN IST IM PLAN EINGETRAGEN UND FÜR DIE AUSFÜHRUNG VERBINDLICH.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
DACHFORM: SÄTTEL - WALDÄCHER
DIE DACHNEIGUNG DARF BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 48 ALTRAD, BEI ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 30 ALTRAD NICHT ÜBERSCHREITEN.
MIT DEN BAUANTRÄGEN SIND BEPFLANZUNGSPLÄNE FÜR DAS JEWELIGE BAUGELANDE MIT VORGELAGTEN DARBILDERN NEBEN EINE AUSGABE DANEBEN ZUFÜGEND, WIE DIE BEPFLANZUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ERFOLGT UND MIT WELCHEN ARTEN.
- GRÜNDORDNUNG**
60 % DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND ALS GARTEN ODER GRÜNLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE GRÜNLÄCHE SOLLEN EINE 25-1IGE BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG EINSCHLIESSEN (1 BAUM = 10 m², 1 STRAUCH = 1 m²).
ZUR EINGLEIBUNG IN DIE LANDSCHAFT IST INMITTEN EINES 6 m BREITEN PFLANZSTREIFENS AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IM OFFENEN RAUM EINE REIHE KLEINER STRÄUCHER WIE CORNUS SANGUINALIS - HARTWEGEL, VIBURNUM OPULIS - WILDES SCHNELLER, ALNUS GLUTINOSA - ROYALE, CORYLUS AVELLANA - HASEL ODER KIRNLICHE ZU PFLANZEN. PFLANZUNG ALS HEISTER 1,00/1,25 m PFLANZABSTAND = 1 m. BEIDSEITIG DAVON IST IM ABSTAND VON 2 m ZU EINE REIHE HEDERA STRÄUCHER WIE ROSA CANINA - WILDE ROSE, LANTANA VERNA - KÖNIGSKIRSCHE, VIBURNUM LANTANA - WOLLLICHE SCHNELLER ODER KIRNLICHE ARTEN ZU PFLANZEN. PFLANZUNG ALS HEISTER 0,50/0,50 m IM PFLANZABSTAND VON 1 m, ODER ALTERNATIV HOCHSTÄMMIGE OBSTÄUMLER WIE (KERNROST UND STEINROST)
APFEL - GRAVENSTEINER, GELBER KIEFELAPFEL, KAISER WILHELM, SCHÖNER BOSKOPF, WINTERAMBUR
BIRNEN - PASTORBERN, GUTE GRAB, ROSENROTER WINTERMISZELLE
KIRSCHEN - LUDWIGS FRÜHE, SCHNAPFLIEDS SCHNÄPPE, KÖNIGSKIRSCHE, BEDELINGER,
ZWETSCHEN - BÜHLER FRÜHREICHE IN TYPEN, HAUSENDRUCKE IN TYPEN
- NACHRICHTLICHE HINWEISE**
ES WIRD DARAUFGEMERKT, DASS BEI ERDAUERNDEN JEDEARTIGEN BOHRENBOHRUNGEN, MAUERN, STREIBSTÜNDEN, BOHRENVERFAHREN UND ANDERE FUNDE, Z.B. SCHERBEN, STEINERTE, SKELERTE, ANZEICHEN WERDEN KÖNNEN. DIESE SIND NACH § 20 DROHG UNVERFÜGBAR FÜR DEN ANWESENDEN FÜR DEN ANWESENDEN, ANFANGS FÜR VOR- UND FÜRHSICHTIGE IM 620 MESSABSTAND - SCHLUSSE BIERICH / TELEFON 06171-45073/ ZU HELDEN. FUNDE UND FUNDAMENTEN SIND IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN UND IN GEGENSTÄNDLICHE WEISE BIS ZU EINER BESCHLEIDUNG ZU SCHÜTZEN (5 20, 3 DROHG). BEI SOFORTIGER MELDUNG IST IN DER REGEL NICHT MIT EINER VERZÖGERUNG DER ARBEITEN ZU MACHEN.
TOM- UND FERNSPRACHLEITUNGEN SIND ALS KABEL IN DIE ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND GEMISSE ZU VERLEGEN.
GARANTANLAGEN SIND ERWÜNSCHT.
KLASS DES HESS. MINISTERS DES INNERN VOM 06.06.1979, STAATSAUSWEIS 1979, SEITE 1342).

STAND: 26.01.1982
26.08.1982
12.04.1984
15.01.1985
07.11.1985